

## Information

### über Sonderparkerlaubnisse

#### nach § 46 StVO für Firmenfahrzeuge von Handwerksbetrieben

(sog. Werkstattwagen), die zur Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten von Handwerksunternehmen eingesetzt werden

**Für sog. "Werkstattwagen" von Handwerksbetrieben können für den Bereich, der durch Neumayerring, Eisenbahnstraße (ausgenommen Bahnhofsgelände) bis zur Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Mörscher Straße bis zur Pilgerstraße, Pilgerstraße, Foltzring und Europaring begrenzt wird (incl. der genannten Straßenzüge) Sonderparkerlaubnisse auf Antrag erteilt werden. Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:**

1. Die Sonderparkerlaubnis kann für Nutzfahrzeuge (Kombifahrzeuge, LKW, Kleinbusse u. Ä.), die entweder als Werkstattwagen fest ausgebaut sind oder erkennbar als solche vor Ort benötigt werden, erteilt werden.
2. Die Sonderparkerlaubnis ist auf ein Jahr zu befristen.
3. Die Genehmigung gilt nur für die Dauer von dringlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten und/oder für die Dauer des An- und Abtransportes von schweren bzw. fest montierten Werkzeugen/Materialien.
4. **Unter der Voraussetzung, dass keine sonstigen Parkmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen, berechtigt die Sonderparkerlaubnis zum Parken:**
  - im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO),
  - auf Bewohnerparkplätzen,
  - in der Fußgängerzone, auch während der Sperrzeiten,
  - in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Parkmarkierung,
  - auf Gehwegen (jedoch nur bis zu 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht), wenn mind. 1,50 m des Gehweges für die Fußgänger verbleibt,
  - an Parkscheinautomaten ohne einen Parkschein zu ziehen, über die zulässige Höchstparkdauer hinaus.
5. Die Sonderparkerlaubnis gilt insbesondere *nicht*:
  - in Bereichen eines absoluten Haltverbots,
  - zum Parken in zweiter Reihe,
  - auf Behindertenparkplätzen.
6. Bei Inanspruchnahme der Sonderparkerlaubnis ist die Ausweiskarte gut sichtbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Der Einsatzort (Straße, Hausnummer, Name) ist auf dem dafür vorgesehenen Feld der Ausweiskarte (abwaschbar) einzutragen. Die Ausweiskarte gilt nur, wenn ein aktueller Einsatzort angegeben ist.
7. Für die Sonderparkerlaubnis mit einem Handwerkerparkausweis wird eine Gebühr von 51,10 Euro erhoben. Jeder weitere Handwerkerparkausweis kostet 25,60 Euro.